

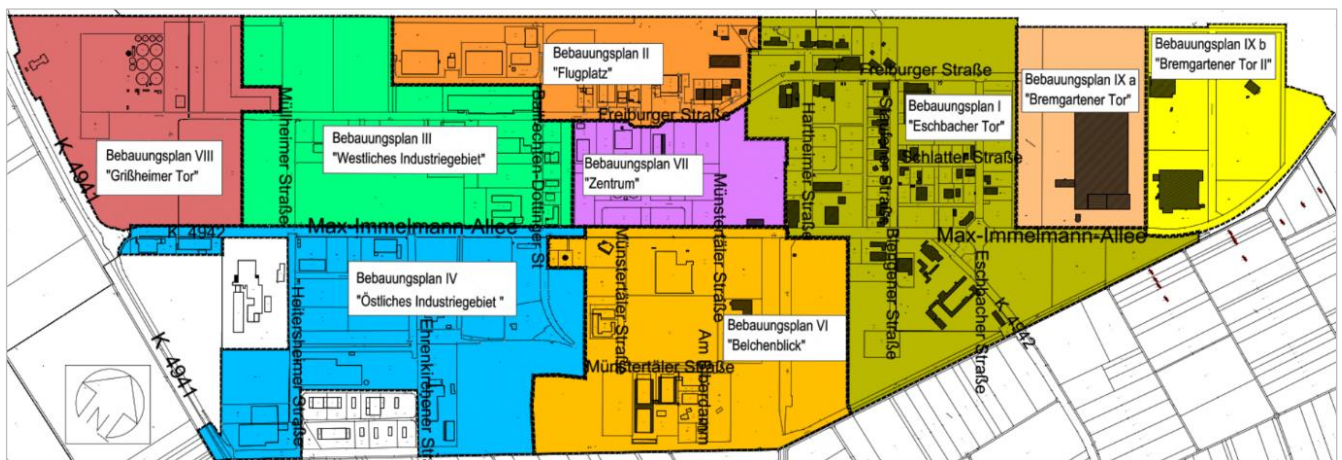
Öffentliche Bekanntmachung

Erlass von neun Veränderungssperren für folgende Gebiete:

- 8. Änderung Bebauungsplan I „Eschbacher Tor“
- 6. Änderung Bebauungsplan II „Flugplatz“
- 5. Änderung Bebauungsplan III „Westliches Industriegebiet“
- 6. Änderung Bebauungsplan IV „Östliches Industriegebiet“
- 8. Änderung Bebauungsplan VI „Belchenblick“
- 4. Änderung Bebauungsplan VII „Zentrum“
- 7. Änderung Bebauungsplan VIII „Grißheimer Tor“
- 5. Änderung Bebauungsplan IXa „Bremgartner Tor“
- 6. Änderung Bebauungsplan IXb „Bremgartner Tor II“

Zur Sicherung der mit Beschluss vom 27.11.2024 eingeleiteten neun Bebauungsplanänderungsverfahren hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau in öffentlicher Sitzung am 27.11.2024 auf der Grundlage von § 14 und § 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), jeweils eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Veränderungssperren umfassen die vollständigen Geltungsbereiche der einzelnen o.g. Bebauungspläne des Gewerbeparks Breisgau. Die Geltungsbereiche sind im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die neun Satzungen über die Veränderungssperren treten mit dieser Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Veränderungssperren können im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau (1. OG), Hartheimer Straße 12, 79427 Eschbach, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperren einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf

Grund der GemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Versammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss der Satzung nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband Gewerbepark Breisgau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Eschbach, den 05.12.2024

gez. Volker Kieber
Verbandsvorsitzender